

1280 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Finanzausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 13. Dezember 1974
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Ausführfinanzierungs-
förderungsgesetz 1967 neuerlich geändert wird

Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates
soll der Bundesminister für Finanzen ermächtigt werden, durch
Zuschüsse das Zinsenänderungsrisiko der Exporteure zu vermindern.

Nach der Note des Bundeskanzleramtes unterliegen von dem
gegenständlichen Gesetzesbeschluß des Nationalrates die Bestimmungen
des § 1 Abs. 1 im Art. I (Haftungsübernahme des Bundes) sowie des
Art. II (Vollziehungsklausel) soweit sie sich auf die vorgenannten
Bestimmungen beziehen, im Sinne des Art. 42 Abs. 5 B-VG, nicht dem
Einspruchsrecht des Bundesrates.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner
Sitzung vom 18. Dezember 1974 in Verhandlung genommen und ein-
stimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Ein-
spruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit
den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 13. Dezember
1974 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Ausführfinanzierungs-
förderungsgesetz 1967 neuerliche geändert wird, wird - soweit er
dem Einspruchsrecht des Bundesrates unterliegt - kein Einspruch
erhoben.

Wien, am 18. Dezember 1974

Hermine K u b a n e k
Berichterstatter

S e i d l
Obmann